

Aktenzeichen

Kitzingen, 24.11.2025

41/42

Federführung: Sachgebiet 41

Vorlage-Nr.: SG 41/681/2025

Bearbeiter: Joachim Gattenlöhner

Tel.Nr.: 09321 928 4000

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Information	04.12.2025

Überörtliche Prüfung der Jahre 2013-2019, Prüfungsgebiet Bauwesen

I. Vortrag:

Im Zeitraum vom 21.09.2021 bis zum 24.10.2022 fand die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2019 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der Abteilung 4 Hoch- und Tiefbau statt. Die Prüfung verlief im Großen und Ganzen sehr positiv, lediglich 4 Punkte wurden durch die Prüfer angemerkt, zu denen im Folgenden Stellung genommen wird:

Förmliche Abnahme Freiberuflicher Leistungen

TZ 1 Der Landkreis nahm die Leistungen freiberuflich Tätiger nicht förmlich ab, obwohl dies vertraglich vereinbart war. Künftig wäre nach abnahmereifer Fertigstellung der Freiberuflichen Leistungen eine gemeinsame förmliche Abnahme durchzuführen und das Ergebnis sachgerecht zu protokollieren.

Es ist richtig, dass auf eine förmliche Abnahme verzichtet wurde und ein konkludentes Vertragsverhalten vorausgesetzt wurde.

Bei der Planervergabe handelte es sich, aufgrund der Schwellenwerte, um kein VgV Verfahren mit EU weitem Wettbewerb, sondern um eine beschränkte Angebotseinholung aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben. (Eine freihändige Vergabe wäre möglich gewesen). Zur Angebotsabgabe wurden mehrere dem Auftragnehmer bekannte Büro aufgefordert, die auch schon bei anderen Objekten zur vollsten Zufrieden für den Landkreis tätig waren, aus diesem Grunde und aufgrund der örtlichen Nähe der Büros und der Tatsache, dass die Planungen und die Objektüberwachung sehr eng von der Hochbauverwaltung begleitet wurde, wurde auf eine förmliche Abnahme verzichtet.

In Zukunft wird die vom BKPV empfohlene Vorgehensweise beachtet werden und eine förmliche Abnahme durchgeführt.

Vergabe Freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes

TZ 2 Die Freiberuflichen Leistungen mit einem Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes, aber über 10.000 € netto wurden direkt in Auftrag gegeben. Künftig sind bei der Vergabe die Vorgaben von Art. 20 Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) und der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) zu beachten.

Vergabe Planungsleistungen:

Der Wert für die Vergabe der Planungsleistungen wurde auf der Grundlage der vorläufigen Kostenschätzung für einen Neubau ermittelt.

Das Auswahlverfahren erfolgte daher auf der Grundlage einer Angebotseinholung, welche sich an die VOF anlehnt.

Die Auswahl verlief zweigliedrig. Im ersten Schritt forderte die Verwaltung mehrere Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots anhand eines Honorarfragebogens auf, um das wirtschaftlichste Planungsbüro auszuwählen. Dabei waren neben Referenzen im Bereich abfallwirtschaftlicher Anlagen auch Erfahrungen im Bau von logistischen und industriellen Einrichtungen ein Auswahlkriterium.

Zwei Planungsbüros legten fristgerecht ein Angebot in Form des Honorarfragebogens vor.

Im zweiten Schritt fanden Verhandlungsgespräche statt. Dabei wurde die Planungsaufgabe weiter konkretisiert und abgestimmt.

Nach eingehender Prüfung und Diskussion schlug die Verwaltung vor, einen Bewerber mit den Planungsleistungen zu beauftragen.

In Zukunft wird die vom BKPV empfohlene Vorgehensweise, zur Vergabe von Freiberuflichen Leistungen, beachtet werden.

Bauschuttdeponie Iphofen, BA 1.6

Ausschreibung, Beauftragung und Abwicklung der Bauarbeiten

TZ 3;

Die Leistungsbeschreibung für die Deponiebau-Maßnahme enthält mehrere Alternativpositionen. Künftig sollte die Bauverwaltung dafür Sorge tragen, dass keine Alternativpositionen mehr ausgeschrieben werden.

Stellungnahme zu TZ 3:

Die Leistungsbeschreibung für die Maßnahme wurde durch ein beauftragtes Fachbüro, in Abstimmung mit der Hochbauverwaltung und der Abfallwirtschaft.

Die vom BKPV vorgeschlagene Vorgehensweise, keine Alternativpositionen mehr auszuschreiben, wird bereits von der Tiefbauverwaltung beachtet und zukünftig auch in den anderen Bereichen.

TZ 4;

Künftig sollten die Bautagesberichte der ausführenden Firmen zeitnah von der örtlichen Bauüberwachung/Objektüberwachung eingefordert und dem Bauherrn vorgelegt werden.

Stellungnahme zu TZ 4:

Die Bauausführung wurde von einem beauftragten Fachbüro und der eigenen Verwaltung überwacht.

In Zukunft wird die vom BKPV empfohlene Vorgehensweise, zum Einfordern der Bautagesberichte, beachtet.

Über die Erledigung der Prüzfziffern ist der Regierung von Unterfranken zu berichten. Zu einer ordnungsgemäßen Erledigung gehört die Information des Kreisausschusses über den Bericht und dessen Auswertung durch die Verwaltung.

II. Information

Tamara Bischof
Landrätin